



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

17.02.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Tingelhoff  
Telefon: 492-2010  
Tingelhoff@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung städtischer Beteiligungen; Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung

Beratungsfolge

25.02.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
26.02.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
26.02.2025	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Änderung der Gesellschaftsverträge der steuerungsrelevanten Beteiligungen in Privatrechtsform in den Größenklassen der mittelgroßen, kleinen und Kleinst-Kapitalgesellschaften i.S.d. §§ 267, 267a HGB **sowie der Betriebsstätten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen** dahingehend, dass
  - a. der Jahresabschluss gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen ist und
  - b. unabhängig von der Größenklasse Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang aufzustellen sind.
2. Die steuerungsrelevanten Beteiligungen in Privatrechtsform in den Größenklassen der mittelgroßen, kleinen und Kleinst-Kapitalgesellschaften **sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen** berichten jährlich in Form einer Erklärung nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex über ihre Nachhaltigkeitsleistungen oder führen bereits praktizierte Methoden zur Darstellung von Umweltauswirkungen oder Gemeinwohlbeiträgen fort.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Änderung der Gesellschaftsverträge der nicht steuerungsrelevanten Beteiligungen dahingehend, dass der Jahresabschluss gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen ist.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtwerke Münster GmbH **vollkonsolidierte verbundene Unternehmen in einem ihrem Konzernabschluss sowie in ihren einen Konzernlage-**

bericht **aufstellt einbezieht** und **diesen letzteren** um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert. **Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass auch der FMO-Konzern und der items-Konzern einen Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht erstellen und letzteren um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitern.**

5. Der Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex der Stadt Münster (Anlage 1 dieser Ergänzungsvorlage – **Stand: 10.02.2025**) wird beschlossen.
6. Der Antrag an den Rat A-R/0087/2021 „Startschuss für eine soziale & ökologische Wirtschaft in Münster: Unternehmen im Stadtkonzern Münster gemeinwohl-bilanzieren.“ vom 07.12.2021 ist damit erledigt.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind von den städtischen Gesellschaften zu tragen.

## Begründung:

Zu 1.

a)

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 06.07.2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Bundesregierung beabsichtigt die Umsetzung dieser Pflicht mit dem ohne Änderungen übernommenen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Damit soll das Gesetz insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels 12 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen (vgl. Bundesministerium der Justiz (2024): GE Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen). Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 1 Ziff. 6 eine Änderung des § 289b Handelsgesetzbuch (HGB; im Folgenden HGB-E) dahingehend vor, dass eine Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, wenn sie groß im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 5 (Nr. 1) oder kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist (Nr. 2). Der Nachhaltigkeitsbericht hat im Lagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.

Gemäß § 289c Abs. 1 HGB-E sind in den Nachhaltigkeitsbericht diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren. Absatz 2 zählt sodann die Angaben auf, die im Nachhaltigkeitsbericht zu machen sind.

Die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD betrifft nach dem jetzigen Stand der Gesellschaftsverträge den weit überwiegenden Teil der Beteiligungen der Stadt Münster, darunter sämtliche steuerungsrelevanten. Denn die relevanten Gesellschaftsverträge sehen vor, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen ist. Grund für diese Formulierung ist die bis zum 31.12.2023 gültige Fassung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung (GO) NRW, nach der die tatsächliche Größenklasse eines kommunalen Unternehmens nicht berücksichtigt wurde. Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage geändert: Der Landesgesetzgeber hat mit Art. 1 Ziff. 18 des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) vom 05.03.2024 die Regelung dahingehend geändert, dass Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses damit nicht mehr ausschließlich in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu erfolgen haben, mithin die tatsächliche Größenklasse entscheidend ist für den geforderten Umfang des Jahresabschlusses. Dies gilt jedoch nur, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht auf die Eigenschaft als große Kapitalgesellschaft Bezug nimmt. Sieht er hingegen – wie beim Großteil der Münsteraner Beteiligungen - die Aufstellung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vor, so verdrängt diese individuelle Regelung die vom Gesetzgeber beabsichtigte Erleichterung.

Dementsprechend müssten nahezu alle städtischen Beteiligungen in einen umfangreichen Strategieprozess einsteigen und über diesen sowie dessen Umsetzungsfortschritte und -erfolge bereits für das Geschäftsjahr 2025 berichten. Neben dem hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Aufwand erhöhten sich auch die Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, da die Nachhaltigkeitsberichterstattung wie alle übrigen Bestandteile des Jahresabschlusses in Prüfung und Testat einbezogen würde. Dies ist aus Sicht der Verwaltung nicht verhältnismäßig gegenüber dem erhofften Mehrwert durch eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung, sodass die Gesellschaftsverträge unter Nutzung der Erleichterungen des 3. NKFVG geändert werden und künftig durch Verweis auf das Dritte Buch des HGB an die tatsächliche Größenklasse anknüpfen sollten.

Wird demgegenüber die tatsächliche Größenklasse zugrunde gelegt, sind allein die Stadtwerke Münster GmbH, die Stadtnetze Münster GmbH, die Wohn + Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH und die Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß § 289b HGB-E verpflichtet. Aufgrund der Übereinstimmung von gesellschaftsvertraglicher und gesetzlicher Anforderung an den Jahresabschluss sind bei diesen Beteiligungen keine Vertragsänderungsverfahren erforderlich.

**Die Betriebssatzungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen enthalten derzeit die Vorgabe, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen sind. § 21 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sieht aufgrund des 3. NKFVG eine Aufstellung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften vor und verlangt damit lediglich die Aufstellung eines Jahresabschlusses, nicht mehr die Aufstellung eines Lageberichts. Ist die Aufstellung eines Lageberichts hingegen in der Satzung vorgeschrieben, muss dieser ebenfalls erstellt und bei Vorliegen der entsprechenden Größenmerkmale um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert werden, sofern die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Vor diesem Hintergrund bedürfen alle Betriebssatzungen der vier eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen einer Überarbeitung.**

b)

Sofern die Gesellschaftsverträge künftig an die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB anknüpfen, resultieren hieraus für die städtischen Beteiligungen je nach ihren Größenklassen unterschiedliche Anforderungen an den Umfang ihrer Jahresabschlüsse:

<b>Pflichtbestandteile</b>	<b>Groß § 267 III HGB</b>	<b>Mittelgroß § 267 II HGB</b>	<b>Klein § 267 I HGB</b>	<b>Kleinst § 267a HGB</b>
Bilanz, §§ 242, 266 HGB	X	X	Verkürzt, § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB	Verkürzt, § 266 Abs. 1 Satz 4 HGB
GuV, §§ 242, 275 HGB	X	X	X	Verkürzt, § 275 Abs. 5 HGB
Anhang, § 264 HGB	X	X	X mit größenab- hängiger Er- leichterung, § 274a HGB	(-) § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB
Lagebericht, § 264 HGB	X	X	(-) § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB	(-) § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB

**Tabelle 1: Pflichtbestandteile der Jahresabschlüsse gemäß HGB**

In Bezug auf die steuerungsrelevanten Beteiligungen entsprechen diese gesetzlichen Mindestanforderungen nicht vollständig dem Informationsinteresse der Stadt Münster in ihrer Rolle als Gesellschafterin.

Aus Sicht der Verwaltung ist insbesondere aufgrund der Ergebnisrelevanz und stadtpolitischen Bedeutung der steuerungsrelevanten Beteiligungen ein einheitliches und umfassendes Bild ihrer wirtschaftlichen Lage und Entwicklung erstrebenswert, sodass die Pflichtbestandteile unabhängig von den Größendefinitionen gemäß der §§ 267 und 267a HGB festgelegt werden.

Sofern die Stadt Münster nicht mehrheitlich an den steuerungsrelevanten Gesellschaften beteiligt ist, werden ihre Vertretungen in den jeweiligen Gremien auf eine Umsetzung der Vertragsänderung hinwirken.

Zu 2.:

Die Stadt Münster hat sich der Resolution des Städtetags angeschlossen und sich verpflichtet, die UN-Agenda 2030 vor Ort umzusetzen. Mit den Ratsbeschlüssen zur Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030 sind die Beiträge der Stadt Münster konkretisiert und als Orientierungsrahmen für die nachhaltige Stadtentwicklung vom Rat der Stadt Münster beschlossen worden. Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie ist es, ein wirkungsorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement zur nachhaltigen Entwicklung Münsters aufzubauen und kontinuierlich zu verbessern (vgl. V/0262/2024).

Die städtischen Beteiligungen sollen daher stärker als bisher ermutigt werden, ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung und deren Umsetzung zu berücksichtigen und ihre Nachhaltigkeitsleistungen auch dann sichtbar zu machen, wenn dies nicht bereits durch Erweiterung

des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht gem. § 289b HGB-E erfolgt. Die Erklärung nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) bietet einen standardisierten und bewährten Rahmen für die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungen, der von Organisationen und Unternehmen jeder Größe und Rechtsform kostenfrei unter Rückgriff auf im Internet zur Verfügung gestellte Materialien verwendet werden kann.<sup>1</sup> Nachhaltigkeitsleistungen werden damit sichtbar und mit einer höheren Verbindlichkeit transparent. Durch den einheitlichen Rahmen sowie eine Vergleichsfunktion der Datenbank lassen sich die Berichte verschiedener Unternehmen auch nach einzelnen Kriterien miteinander vergleichen. Zudem kann durch die regelmäßige Berichterstattung der Entwicklungsprozess der Unternehmen und Organisationen zu ihren Nachhaltigkeitsleistungen herausgestellt werden. Die Verpflichtung der Beteiligungen über diesen Ratsbeschluss entkoppelt den Nachhaltigkeitsbericht zudem von der Erstellung des Jahresabschlusses und verzichtet damit auf Prüfung und Testat der Abschlussprüfung, sodass den Beteiligungen keine Beratungs- oder Prüfungskosten entstehen. Schließlich eignet sich die Berichterstattung nach dem DNK auch als Grundlage für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach dem CSRD-Standard. Die hier geforderte Erklärung bildet mithin auch eine gute Basis für eine etwaige künftige CSRD-Pflicht, z.B. durch künftige Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 289b Abs. 1 HGB-E, Änderungen der Schwellenwerte für die Größenklasse oder Überschreiten des Schwellenwerts zur großen Kapitalgesellschaft.

Sofern steuerungsrelevante Beteiligungen in der Vergangenheit bereits andere Methoden zur Berichterstattung über ihre Umweltauswirkungen oder Nachhaltigkeitsbeiträge angewandt haben, steht es ihnen frei, dieses Vorgehen fortzusetzen.

**Der Kreis der berichtspflichtigen Beteiligungen nach dem DNK-Standard bzw. der Bilanzierung von Gemeinwohlbeiträgen wird der Vollständigkeit halber ausdrücklich um die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erweitert.**

Zu 3.:

Auch der weit überwiegende Teil der Gesellschaftsverträge der nicht steuerungsrelevanten Beteiligungen sieht die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vor. Für diese empfiehlt sich eine Anpassung an den gesetzlichen Mindeststandard bzgl. der Pflichtbestandteile.

Zu 4.:

Gemäß § 289b Abs. 2 HGB-E ist eine Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn die Kapitalgesellschaft ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat (Nr. 1), die Kapitalgesellschaft und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind (Nr. 2) und der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt und um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert ist (Nr. 3).

Die Stadtwerke Münster GmbH hat angekündigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen und ihre **vollkonsolidierten** Tochtergesellschaften in ihren Konzernlagebericht und den dazugehörigen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu integrieren, **sodass für diese Tochtergesellschaften eine separate Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber der Stadt Münster entbehrlich ist. Im Konzernabschluss der Stadtwerke Münster GmbH zum 31.12.2023 wurden folgende verbunde-**

---

<sup>1</sup> [https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/0bpfewrm/dnk\\_checkliste\\_2023.pdf](https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/0bpfewrm/dnk_checkliste_2023.pdf)

**ne Unternehmen vollkonsolidiert: Stadtnetze Münster GmbH, Bauwerke Münster GmbH, Westfälische Bauindustrie GmbH, Bürgerwindpark Lönningen GmbH & Co. KG, Bürgerwindpark Lönningen Verwaltungs-GmbH, Bädermanagement Münster GmbH, Glasfaser Münster Verwaltungs-GmbH, Glasfaser Münster GmbH & Co. KG, Münster (vgl. Beschlussvorlage V/0685/2024).**

**Auch der FMO-Konzern und der items-Konzern sind aufgrund ihrer Größe dazu verpflichtet, neben ihrem Konzernabschluss einen Konzernlagebericht zu erstellen und diesen um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern. Angesichts dessen sind im Konzernlagebericht unabhängig von den hiesigen Beschlussvorschlägen Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in den verbundenen Unternehmen zu erwarten.**

Zu 5.:

Die Stadt Münster ist aus ihrer Gesellschafterinnenrolle heraus verpflichtet, bei den Unternehmen und Einrichtungen (Beteiligungen), an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten.

Dies geschieht innerhalb des Stadtkonzerns Münster bislang auf Grundlage des „Public Corporate Governance Kodex – Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster“ aus dem Jahr 2011 (Beschlussvorlage V/0176/2011/1). Hierbei handelt es sich um ein individuell von der Stadt Münster ausgestaltetes Regelwerk, das Grundsätze, Maßstäbe und Rahmenbedingungen für den Umgang mit kommunalen Beteiligungen in Form von Anregungen und Empfehlungen sowie Standards für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung enthält.

Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Münster:

- dient dem öffentlichen Interesse an der Tätigkeit der Beteiligungen,
- vereinbart Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten,
- unterstützt und fördert die effiziente Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsorganen und Geschäftsführung,
- richtet einen Fokus auf die Steuerung durch strategische Ziele,
- verbessert den Informationsfluss zwischen Beteiligungen und Stadtverwaltung,
- sichert die Ausrichtung der städtischen Beteiligungen am Gemeinwohl durch Steigerung von Transparenz und Steuerungsmöglichkeit,
- fördert die Orientierung der Beteiligungen an Nachhaltigkeitskriterien,
- wirkt vertrauensbildend durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit von Entscheidungen und
- stößt einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Führung der städtischen Beteiligungen an.

Die nun vorgelegte Fassung baut auf dem bisherigen Regelwerk auf. Die vorhandenen Regelungen wurden, insbesondere unter Berücksichtigung des Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex vom 07.01.2020 überprüft, teilweise modifiziert und ergänzt. Modifizierungen der Regelungen zur strategischen Steuerung der Beteiligungen dienen der Optimierung des Verfahrens unter Berücksichtigung des bereits praktizierten Vorgehens. Hier finden sich nun auch erstmals ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte als Bestandteil der relevanten Ziele. Gleiches gilt für die vorge-

nommene Konkretisierung der Regelungen zum Berichtswesen, die nun auch die Erklärung nach dem DNK-Standard umfassen. Auch die Möglichkeit zur gemeinwohlorientierte Bilanzierung in Ergänzung dieser Erklärung findet nun ausdrücklich Erwähnung.

Ergänzt wurden außerdem Regelungen zu Spenden und Sponsoring. Zudem wurde die Rolle des Aufsichtsrates präzisiert, um dessen effiziente Arbeit zu gewährleisten und Interessenkonflikte zu vermeiden. Eine umfangreiche Überarbeitung hat der Abschnitt zu Risikomanagement bzw. Risikocontrolling, insbesondere in Hinblick auf die interne Revision und das Compliance-Management, erfahren. Des Weiteren werden die Veröffentlichungspflichten der Beteiligungen ausgeweitet.

Der Kodex enthält Empfehlungen sowie Kurzverweise auf gesetzliche Vorgaben, die zusammenfassend als Regelungen bezeichnet werden und mit Regelungsziffern versehen sind. Eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung weist nicht per se auf einen Mangel in der Führung oder Überwachung hin und kann gleichwohl ein Beispiel für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung sein. Der Kodex ist darauf ausgelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen städtischen Beteiligungen zu dienen.

**Die als Anlage 1 vorliegende Fassung des Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex der Stadt Münster (Stand: 10.02.2025) wurde gegenüber der Version der Ursprungsvorlage an einigen Stellen konkretisiert:**

**Der Zeitpunkt des Inkrafttretens (Ziff. 1.2) wurde aktualisiert.**

**In Ziff. 2.2.1 wurde ein klarstellender Hinweis ergänzt, dass die Quartalsberichterstattung über die steuerungsrelevanten Beteiligungen und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen weiterhin erfolgt.**

**In Ziff. 3.2.3 wurde die Teilnahme des Beteiligungsmanagements modifiziert.**

**In Ziff. 4.1 wurde ein Teilnahmerecht der Gesellschaftervertretung an den Sitzungen des Aufsichtsrats ergänzt.**

**In Ziff. 6.2.3 wurde das Verhältnis von DNK- zur GWÖ-Nachhaltigkeitsberichterstattung konkretisiert.**

**In Ziff. 12.1.4 wurde der Kreis der Beziehungen zwischen Beteiligung und spendenempfangender Organisation, der eine Befassung des Aufsichtsgremiums erfordert, erweitert.**

In Vertretung

Gez.  
Christine Zeller  
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex der Stadt Münster (Stand: 10.02.2025)

**Anlage 2: Übersicht der Rechnungslegungspflichten entsprechend der Beschlusspunkte Ziff. 1-4**